Elternbeiträge für die Kindertagesstätten in der Stadt Bramsche ab dem 01. August 2019

I.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen des/der Beitragspflichtigen und den Betreuungszeiten des Kindes. Für die 4-stündige Betreuung der **0 – 2-jährigen Kinder** in den Kindertagesstätten in Bramsche werden folgende monatliche Beiträge erhoben:

Einkommensstufe	Familieneinkommen	Elternbeitrag (4 Std.)	Beitrag je ½ Std.
I	bis 30.000 €	100 €	12,50 €
II	30.001 € bis 40.000 €	120 €	15,00 €
III	40.001 € bis 50.000 €	140 €	17,50 €
IV	50.001 € bis 60.000 €	160 €	20.00 €
V	60.001 € bis 70.000 €	180 €	22,50 €
VI	über 70.000 €	200 €	25,00 €

Bei einer längeren Betreuungszeit erhöht sich der Beitrag je weitere angefangene halbe Betreuungsstunde um 1/8 des Monatsbeitrages.

II.

Für **Geschwister**, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 KitaG in der Stadt Bramsche **beitragspflichtig besuchen und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,** ermäßigt sich der nach Ziff. 1 zu zahlende Beitrag für das 2. Kind um 50 %. Für weitere Kinder werden keine Beiträge nach Abs. 1 erhoben. Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind.

III.

Soweit Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, länger als acht Stunden täglich in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 KitaG betreut werden, findet Ziff. 1 auf die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit entsprechende Anwendung.

IV.

Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist das zu versteuernde Einkommen der Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (E*StG).* Maßgebend ist das Einkommen in dem Vor-Vorjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres (01.08.-31.07.). Zur Feststellung der Einkommenshöhe werden von den Beitragspflichtigen Einkommensnachweise gefordert. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen beim o. g. Einkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensstufe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Beitragspflichtigen berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesem Fall kann der Beitrag vorläufig festgesetzt und die endgültige Festsetzung aufgrund eines späteren Nachweises vorbehalten werden.